



Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. –
LOYS Sicav - LOYS Global (“Fonds”)
Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung nach Artikel 24 der Delegierten
Verordnung (EU) 2022/1288

I. Zusammenfassung

Die für den Fonds relevante Zusammenfassung gemäß Artikel 25 der oben genannten Verordnung ist unter folgendem Link verfügbar: <https://www.hal-privatbank.com/asset-servicing/fondsportal>

II. Nachhaltige Investitionsziele der Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden

Der Fonds strebt an mit einem Teil seines Vermögens positiv zu den UN SDGs beizutragen. Dabei verfolgt der Teilfonds eine allgemeine Strategie in Bezug auf die Förderung der SDGs. Die Ziele der UN SDGs verfolgen dabei unter anderem die Erfüllung von grundlegenden Bedürfnissen, z.B. UN SDG 6 „Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen“, oder auch Empowerment, z.B. UN SDG 4 „Hochwertige Bildung“.

Der Fonds strebt an nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR zu halten, jedoch keine nachhaltigen Anlagen im Sinne der EU-Taxonomie Verordnung.

Zur Prüfung der Anlagen hinsichtlich der Einhaltung des DNSH-Prinzips wird eine Beurteilung basierend auf ausgewählten MSCI Key Issue Scores vorgenommen.

Sämtliche Anlagen, die als nachhaltig gem. Artikel 2 (17) SFDR qualifizieren sollen, dürfen keinen Score aufweisen der geringer als 2,9 ist.

Der Fonds berücksichtigt im Rahmen der ESG-/Nachhaltigkeitsstrategie auf verschiedenen Ebenen (Ausschlusskriterien, ESG Rating, Beitrag zu UN SDGs, Key Issue Scores) systematisch – für den jeweiligen Anteil der Anlagen – spezifische Kriterien und Nachhaltigkeitsindikatoren. Die inhaltlichen Anforderungen der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen in Anhang I Tabelle 1 (Impact Areas) werden indirekt über ausgewählte MSCI Key Issue Scores berücksichtigt. Dabei darf keine der Anlagen, welche als nachhaltig gem. Art. 2 (17) SFDR qualifizieren soll, einen Score aufweisen der geringer als 2,9 ist. Zudem werden die Indikatoren 4, 10, 14 für nachteilige Auswirkungen gem. Anhang I Tabelle 1 über festgelegte Ausschlusskriterien limitiert.

Das MSCI Modul „MSCI Controversies & Global Norms“ wird für die Beurteilung des UN Global Compact, der Human Rights Compliance und der Labour Compliance verwendet. Jede Anlage, die als nachhaltig gem. Artikel 2 (17) SFDR qualifizieren soll, darf hierbei keine Nichteinhaltung aufweisen.

III. Ökologische oder soziale Merkmale des Fonds

Der Fonds investiert einen überwiegenden Teil seines Vermögens in Anlagen, die einen Beitrag zu relevanten ökologischen (insbesondere Verringerung der Treibhausgasemissionen, potenzieller Beitrag zur Verringerung der Erderwärmung, Reduktion Nutzung fossiler Brennstoffe sowie Senkung des Energieverbrauchs) und sozialen (insbesondere Achtung von Menschenrechten und Schutz der Gesundheit) Merkmalen leisten. Der Fonds strebt an diese ökologischen und sozialen Merkmale durch Anlagen in Aktien zu fördern, die im Rahmen eines entsprechenden ESG-/Nachhaltigkeitsansatzes selektiert werden.

Der Fonds hält nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 (17) der Nachhaltigkeitsoffenlegungsverordnung EU 2019/2088 („SFDR“) im Umfang von zumindest 20% des Nettoteilfondsvermögens. Dabei hat der Teilfonds eine breite Zielsetzung der unterstützten Umwelt- und Sozialziele und orientiert sich an den UN Sustainable Development Goals („UN SDG“).

Der Fonds strebt keine nachhaltigen Anlagen im Sinne der EU Taxonomie Verordnung an, d.h. die Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

IV. Anlagestrategie

Ziel der Anlagepolitik des Ziel der Anlagepolitik des Fonds ist die nach-haltige Wertsteigerung der von den Anteilhabern eingebrachten Anlagemittel.

Der Fondsmanager berücksichtigt im Rahmen von Anlageentscheidungen als auch fortlaufend während der Investitionsdauer von bestehenden Anlagen des Teilfonds etwaige Risiken, die im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit (Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten) stehen.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die vorgenannten Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Die ESG-/Nachhaltigkeitsstrategie des Teilfonds berücksichtigt, wie zuvor dargestellt, die folgenden Elemente in Abhängigkeit, in welchem Umfang die Anlagen zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen sollen:

- Negative Screening (Ausschlusskriterien)
- Positive Screening (ESG Rating)
- Nachhaltige Anlagen gem. Art. 2 (17) SFDR
- Berücksichtigung von PAIs (gilt ausschließliche für „# 1 A – nachhaltige Investitionen“)

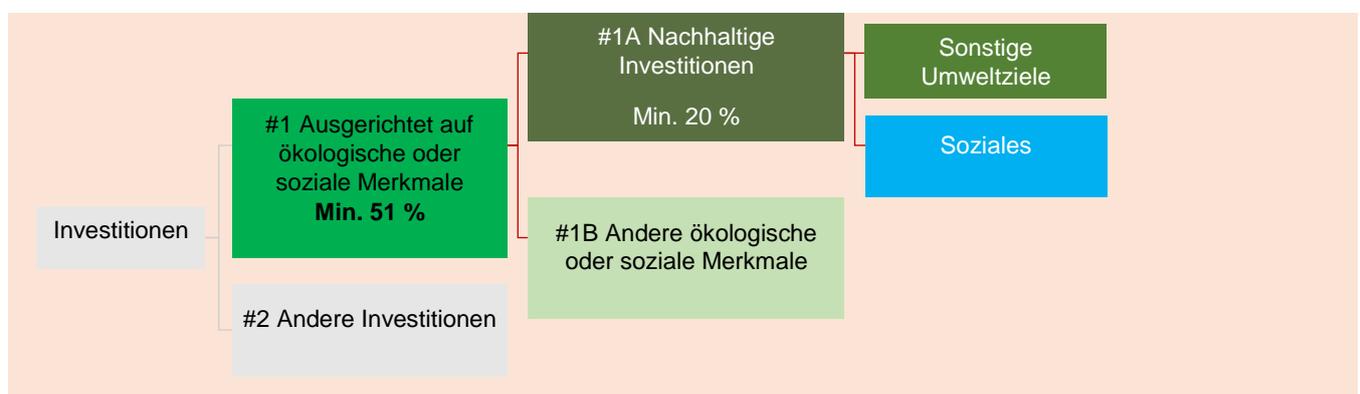
Die Beurteilung der Einhaltung der Standards für gute Unternehmensführung wird direkt über das Ausschlusskriterium „Schwere Verstöße gegen den UN Global Compact Code (ohne positive Perspektive)“ sowie indirekt über das MSCI ESG Rating (mind. BB) der jeweiligen Anlage berücksichtigt. MSCI berücksichtigt im Zuge der Beurteilung und Bewertung von Unternehmen auch deren Verfahrensweisen zur guten Unternehmensführung. Dies gilt für alle Anlagen, welche einen Beitrag zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen

Merkmale des Teilfonds leisten sollen („#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“).

V. Aufteilung der Investition

Der Fonds investiert einen überwiegenden Teil seines Vermögens in Anlagen, die einen Beitrag zu relevanten ökologischen (insbesondere Verringerung der Treibhausgasemissionen, potenzieller Beitrag zur Verringerung der Erderwärmung, Reduktion Nutzung fossiler Brennstoffe sowie Senkung des Energieverbrauchs) und sozialen (insbesondere Achtung von Menschenrechten und Schutz der Gesundheit) Merkmalen leisten. Der Teilfonds strebt an diese ökologischen und sozialen Merkmale durch Anlagen in Aktien zu fördern, die im Rahmen eines entsprechenden ESG-/Nachhaltigkeitsansatzes selektiert werden.

Die prozentuale Vermögensallokation des Fonds wird im folgenden Schaubild dargestellt und bezieht sich jeweils auf das gesamte Netto-Fondsvermögen.



VI. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Der Fondsmanager hat Nachhaltigkeitsindikatoren definiert, die die Auswahl der Investitionen bestimmen, die zu den geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen. Hierzu wurden für den Fonds Ausschlusskriterien festgelegt. Ergänzend müssen der überwiegende Anteil der Vermögensgegenstände ein entsprechendes Mindestrating von MSCI aufweisen, damit diese erwerbbar sind.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anlagebeschränkungen festgelegt, die täglich unabhängig prüfen, ob der Fonds die festgelegten Kriterien erfüllt.

VII. Methoden

Alle potenziellen Anlagen werden einer Beurteilung durch den Fondsmanager unterzogen. Der Fondsmanager basiert diese Beurteilung auf die von MSCI zur Verfügung gestellten Daten und Informationen.

Die nachfolgenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind dabei verbindlich im Rahmen der Anlageentscheidung, wobei Ausschlusskriterien und ESG Rating zumindest für Anlagen gem. „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ einzuhalten sind und für Anlagen

gem. #1A Nachhaltige Investitionen“ zusätzlich die Anforderungen bzgl. Beitrag zu den UN SDGs einschlägig sind.

1) Ausschlusskriterien

Für zumindest 70% des Nettoteilfondsvermögens sind die nachfolgenden Ausschlusskriterien relevant. Ein Ausschlusskriterium ist anwendbar, wenn eine Anlage den jeweiligen Grenzwert nicht einhält.

Ausschlusskriterien	Grenzwert
Umsatz aus der Herstellung und / oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern	≤ 10%
Umsatz aus der Herstellung und / oder dem Vertrieb von geächteten Waffen	0%
Umsatz aus der Produktion von Tabak	≤ 5%
Umsatz aus der Herstellung und / oder dem Vertrieb von Kohle	≤ 30%
Schwere Verstöße gegen den UN Global Compact Code (ohne positive Perspektive)	

2) ESG Rating

Anlagen die nicht gegen die Ausschlusskriterien verstoßen , werden in einem nächsten Schritt in Bezug auf ihr MSCI ESG Rating beurteilt.

MSCI ermittelt ein ESG-Rating auf der Grundlage der Identifizierung und Bewertung von wesentlichen ESG-Chancen und -Risiken, die für Emittenten einer bestimmten Branche relevant sind. MSCI ermittelt ein ESG-Rating auf einer Skala von "AAA" (bestes Rating) bis "CCC" (schlechtestes Rating).

Mindestens 51% der Anlagen des Teilfonds müssen ein Mindestrating von „BB“ aufweisen.

3) Beitrag zu UN Sustainable Development Goals – nur relevant für Anlagen, die als nachhaltig gem. Art. 2 (17) SFDR qualifizieren

Anlagen, welche beide vorhergehenden Beurteilungsschritte im Rahmen der ESG-/Nachhaltigkeitsanalyse erfolgreich bestanden haben, werden in einem weiteren Schritt in Bezug auf ihren Beitrag zu einem der UN SDGs beurteilt. Im Zuge dieser Beurteilung werden die Anlagen zunächst hinsichtlich eines möglichen positiven Beitrags zu einem der UN SDGs beurteilt. Die Beurteilung des positiven Beitrags wird basierend auf Informationen des MSCI Moduls „MSCI Sustainable Impact Metrics“ vorgenommen. Dabei wird für die Beurteilung des positiven Beitrags der Nachhaltigkeitsindikator „SDG Net Alignment Score“ verwendet. Dieser Nachhaltigkeitsindikator bemisst den Beitrag der Anlage pro UN SDG auf einer Skala von “Strongly Misaligned“ (negativster Beitrag) bis “Strongly Aligned“ (positivster Beitrag). Eine

Anlage muss dabei einen positiven Beitrag, d.h. „Aligned“ oder „Strongly Aligned“ auf zumindest einem UN SDG erreichen.

Sofern ein positiver Beitrag festgestellt werden kann, wird in einem nächsten Schritt die Anlage in Bezug auf die Einhaltung des „do no significant harm principle“ („DNSH“) beurteilt. Dabei werden ausgewählte „Key Issue Scores“ aus dem MSCI Modul „MSCI ESG Ratings“ berücksichtigt. Die „Key Issue Scores“ werden in Bezug auf nachhaltigkeitsrelevante Schlüsselrisiken auf einer Skala von 0 – 10 vergeben. Zur Sicherstellung der Einhaltung des „do no significant harm principle“ wird vorausgesetzt, dass Anlagen einen Score von $\geq 2,9$ erreichen.

Abschließend werden die Anlagen, neben der zuvor bereits erfolgten UN Global Compact Beurteilung zusätzlich in Bezug auf die Human Rights Compliance und Labour Compliance beurteilt. Diese abschließende Beurteilung erfolgt basierend auf Informationen des MSCI Moduls „MSCI Controversies & Global Norms“. Die Beurteilung besteht aus vier Einzelbeurteilungen deren Ergebnis „Pass“, „Watch List“ oder „Fail“ annehmen kann. Die Anlagen müssen dabei in allen Einzelbeurteilungen ein „Pass“ oder zumindest „Watch-List“ aufweisen.

Anlagen, welche die Vorgaben aller drei Schritte erfüllen, werden vollständig als nachhaltige Anlagen gem. Artikel 2 (17) SFDR qualifiziert.

VIII. Datenquellen und -verarbeitung

Der Fonds nutzt MSCI als Datenquelle für die definierten Nachhaltigkeitsindikatoren. MSCI verfügt über ein definiertes Verfahren für die Sammlung, Analyse, Pflege und Aktualisierung von Daten, die aus öffentlichen Quellen oder durch direkte Interaktion mit den Unternehmen, in die investiert wird, gewonnen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine erste Due-Diligence-Prüfung von MSCI während des Onboarding-Prozesses durchgeführt und regelmäßige Aktualisierungen dieser Due-Diligence-Prüfung festgelegt.

Die Datenverarbeitung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und MSCI wird über eine definierte Schnittstelle sichergestellt.

Es werden keine Daten geschätzt, die für die Investitionen verwendet werden, die zu den ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen.

IX. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Zurzeit besteht noch ein Mangel an Daten/Informationen, die von den Unternehmen, in die investiert wird, gemeldet werden. Dies ist hauptsächlich auf die relativ neue Granularität der Offenlegungsanforderung zurückzuführen ist.

X. Sorgfaltspflicht

Eine ausführliche Due-Diligence-Prüfung aller Vermögenswerte, einschließlich der ESG-Aspekte, ist ein integraler Bestandteil des Anlageprozesses. Während der Due-Diligence-Prüfung werden alle relevanten ESG-Aspekte und -Indikatoren überprüft und es wird

sichergestellt, dass sie mit den geltenden Anlagebeschränkungen, wie sie im Fondsprospekt dargelegt sind, übereinstimmen.

XI. Mitwirkungspflicht

Für den Fonds wird keine Mitwirkungspolitik im Rahmen der ESG-Strategie genutzt.

XII. Bestimmter Referenzwert

Für den Fonds wird keine Referenzbenchmark im Rahmen der ESG-Strategie genutzt.

Ergänzende Informationen können dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt nebst Anhang mit den vorvertraglichen Informationen entnommen werden.